

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1C „Salbker Chaussee Nordseite“, Teilbereich C der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1C beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 20.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 428-1C "Salbker Chaussee Nordseite", Teilbereich C, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Januar 2017 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1C „Salbker Chaussee Nordseite“, Teilbereich C wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 05.05.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) an:
Planzeichnung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1C „Salbker Chaussee Nordseite“, Teilbereich C
und die Begründung zur Satzung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1C „Salbker Chaussee Nordseite“, Teilbereich C ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-

17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 05.05.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegl

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

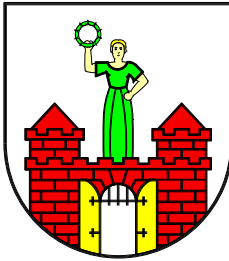
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in Diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



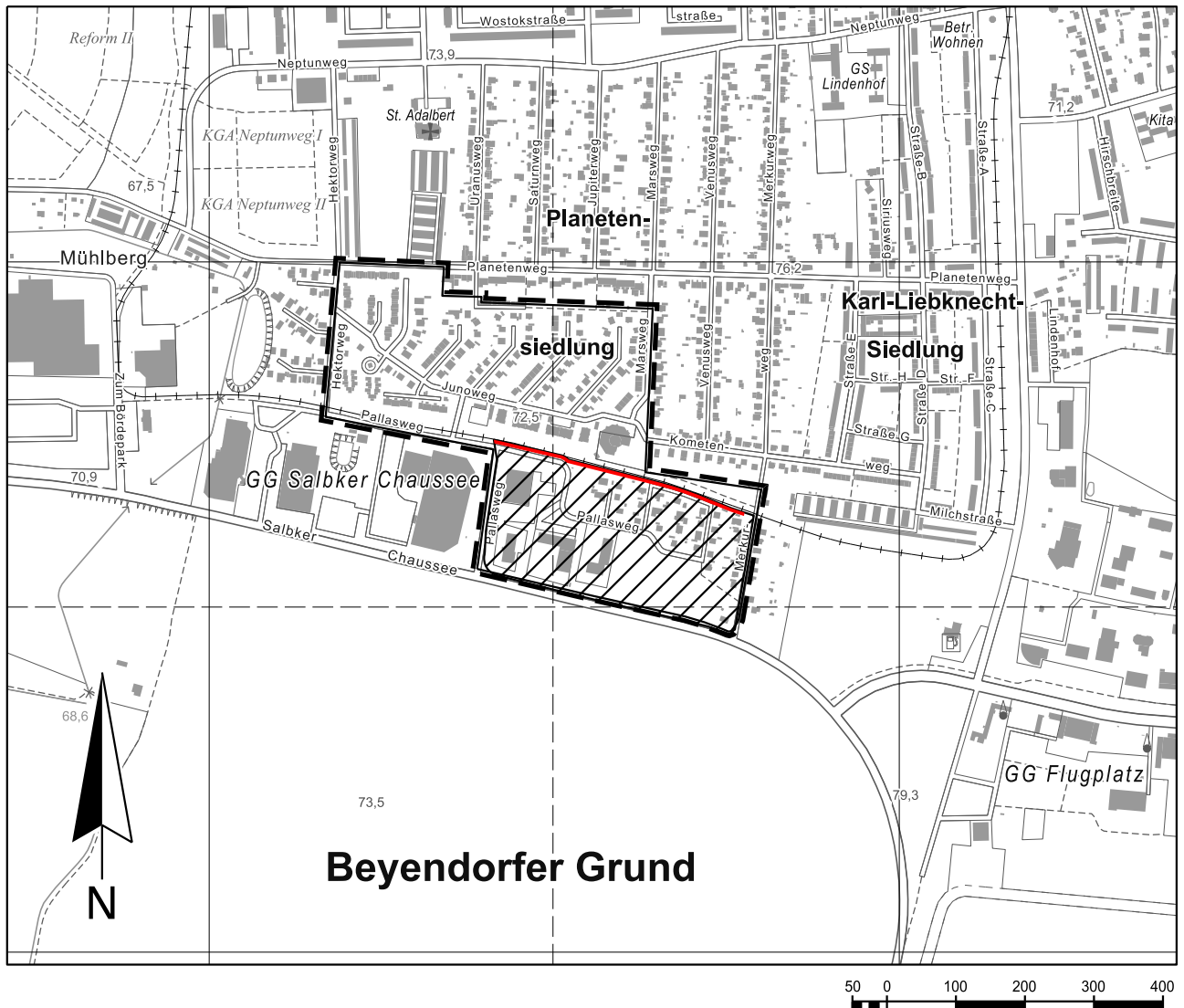
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 428 - 1C

DS0006/17 Anlage 1

Bezeichnung: Salbker Chaussee Nordseite, Teilbereich C



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 01/2017

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 428-1C

 Bereich der 1. Änderung

 Bereich der 3. Änderung (innerhalb der 1. Änderung) umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1 C,
- im Osten: durch die Westgrenzen des Flurstücks 10218 Flur 611),
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10217, 4/33, 4/31 und 10220 (teilweise) (Flur 611),
- im Westen: durch die Westgrenze der 1. Änderung des B-Planes Nr. 428-1 C.